

SWÖ Änderungen ab 2022

Der Kollektivvertragsabschluss 2020 beinhaltet 2 große Änderungen, welche ab 2022 gültig sind:

- Änderung der Normalarbeitszeit von 38 auf 37 Stunden
- 33,3% Mehrarbeitszuschlag für die 38/39/40. Stunde
 - statt bisher 50% für die 39/40. Stunde nurmehr 33,3% Zuschlag

Inhaltsverzeichnis

1 Änderung Sollstunden	2
2 33,3% Zuschlag	2
3 Bit Factory interne Zusatzinfos	2
4 Anhänge	2

Änderung Sollstunden

Folgende Fragen sind zu klären:

- Wie wird das Soll aktuell berechnet?
 - Auf welchen Ebenen in ALEX[®] müssen die Sollstunden geändert werden?
 - Wochenzeitmodelle: Müssen alle Dienstzeiten geändert werden?
- Teilzeit: Hier muss das "Beschäftigungsgrad in Prozent" abgeändert werden
 - bis 31.12.2021: 19 Wochenstunden = 50%
 - ab 01.01.2022: 19 Wochenstunden = 51,35%
 - Wenn möglich, kann das Beschäftigungsgrad in Prozent mittels "[Eigenschaften importieren](#)" eingespielt werden
- Ansprüche
 - Werden Ansprüche in Stunden gerechnet? (Urlaube, Pflegefreistellung)
 - Wenn ja: Grundansprüche müssen mit 01.01.2022 geändert werden
 - Wie wird der aktuelle Anspruch aliquotiert?
 - Beispiel: 38 Stunden Anspruch von 01.08.2021-31.12.2021 dann nur mehr 37 Stunden Anspruch von 01.01.2022-31.07.2022
 - Staffelungen für erhöhten Anspruch müssen angepasst werden
 - Hinterlegung einer neuen Anspruchszeile mit 01.01.2022 (sofern Zubuchungsdatum NICHT das Kalenderjahr ist)
 - ACHTUNG Pflegefreistellung:
 - Da bei der Pflegefreistellung keine Aliquotierung durchgeführt wird, würde mit Jänner der VOLLE Anspruch zugebucht werden!
 - Bitte vorab mit dem Kunden besprechen:
 - Variante 1: keine Änderung der Zubuchung für das laufende Anspruchsjahr (da es um 1 Stunde bei Vollzeit geht) -> mit der nächsten Zubuchung wird der neue Anspruch zugebucht
 - Variante 2: Neue Zubuchung mit 01.01.2022 und manuelle Korrektur der bereits konsumierten PF-Stunden
- Überstundenregelungen
 - Gibt es Grenzwerte (z.B. Überstundenaufwertung) welche sich auf die Wochenstunden beziehen?
 - Gibt es bei den Abschlussbuchungen Auszahlungsgrenzen welche sich auf die Wochenstunden beziehen?

33,3% Zuschlag

Der Mehrarbeitszuschlag von zukünftig 33,3 % (§ 10 Abs 8 SWÖ-KV) **kommt bei einer Durchrechnungsvereinbarung nicht zur Anwendung**, da die kollektivvertragliche Normalarbeitszeit (im DRZ jeweils über 40 Stunden, bei 2 Monaten 50 Stunden bis zu im Jahres-DRZ von 42 Stunden) über die gesetzliche Normalarbeitszeit (40 Stunden) hinaus ausgedehnt wurde.

Was unklar ist, ist die Frage, welche Stunden genau mit 33,3% bewertet werden sollen.

Laut SWÖ die 37/38/39. Stunde.

- Welche Stunden sind das im Durchrechnungszeitraum?
- Wie kommt man auf die Anzahl der Stunden, welche am Ende des Durchrechnungszeitraums mit 33,3% und welche mit 50% bewertet werden müssen?
- Werden die Zuschläge in Zeit oder Geld gewährt?

Bit Factory interne Zusatzinfos

- [Issue für 33,3% Zuschlag](#)

Anhänge

- [Schulungsunterlagen Supervisoren](#)
- [Schulungsunterlagen Dienstplaner](#)
- [Umsetzung_der_Arbeitszeitverkürzung_SWÖ_07_07_2021.pdf](#) -- [Claudia Wurm](#), 18. November 2021, 07:20
- [KV_2020_Abschlussprotokoll_Erläuterungen.pdf](#) -- [Claudia Wurm](#), 27. Mai 2021, 12:32